



Der Katholische
Familienvverband Österreichs

Bundesministerium für
Bildung, Wissenschaft und Forschung
BMBWF - II/3 (Schulrechtslegistik)
Herrn BM Univ.-Prof. Dr. Heinz Faßmann
Herr Mag. Oliver Henhappel

via E-Mail: begutachtung@bmbwf.gv.at
heinz.fassmann@bmbwf.gv.at
oliver.henhappel@bmbwf.gv.at

Geschäftszahl: 2021-0.164.357

Begutachtung - Bundesgesetz, mit dem das Schulorganisationsgesetz, das Schulunterrichtsgesetz, das Schulunterrichtsgesetz für Berufstätige, Kollegs und Vorbereitungslehrgänge, das Land- und forstwirtschaftliche Bundesschulgesetze, das Schulpflichtgesetz 1985, das Schulzeitgesetz 1985, das Minderheiten-Schulgesetz für Kärnten und das Bundesgesetzes BGBl. Nr. 420/1990 geändert werden; Begutachtungs- und Konsultationsverfahren

Wien, am 6.Mai 2021

Sehr geehrter Herr Bundesminister!
Sehr geehrter Herr Mag. Henapell!
Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Katholische Familienvverband Österreichs (KFÖ) bedankt sich für die mit elektronischer Nachricht vom 16. April dJ ergangene Einladung zur Begutachtung des Bundesgesetzes, mit dem das Schulorganisationsgesetz, das Schulunterrichtsgesetz, das Schulunterrichtsgesetz für Berufstätige, Kollegs und Vorbereitungslehrgänge, das Land- und forstwirtschaftliche Bundesschulgesetze, das Schulpflichtgesetz 1985, das Schulzeitgesetz 1985, das Minderheiten-Schulgesetz für Kärnten und das Bundesgesetzes BGBl. Nr. 420/1990 geändert werden soll und nimmt innerhalb offener Frist wie folgt dazu Stellung:
Vielen Dank für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme!

Ad Artikel 2 SchUG

2. In § 37 wird nach Abs. 1 folgender Abs. 1a eingefügt: „(1a) Der zuständige Bundesminister kann durch Verordnung an höheren Schulen für das Prüfungsgebiet „Lebende Fremdsprache“ der mündlichen Prüfung sowie für andere Prüfungsgebiete der mündlichen Prüfung, deren zugrundeliegenden Unterrichtsgegenstände in fachlichem Zusammenhang mit lebenden Fremdsprachen stehen, vorsehen, dass der dialogische Prüfungsteil in Form eines Gesprächs zwischen Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten erfolgen kann (alternative Prüfungsform). Die Festlegung der alternativen Prüfungsform obliegt der Schulleitung nach Anhörung des Schulgemeinschaftsausschusses gemäß § 64 Abs. 2 Z 2.“



Der Katholische
Familienverband Österreichs

5. Dem § 37 Abs. 3 wird folgender Satz angefügt: „Die Aufgabenstellung für das Prüfungsgebiet „Lebende Fremdsprache“ der mündlichen Prüfung sowie für andere Prüfungsgebiete der mündlichen Prüfung, deren zugrundeliegenden Unterrichtsgegenstände in fachlichem Zusammenhang mit lebenden Fremdsprachen stehen, hat je eine monologische und eine dialogische Aufgabe zu enthalten.“

Wir begrüßen grundsätzlich die Möglichkeit eines dialogischen Prüfungsteils in Form eines Gesprächs zwischen Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten, möchten aber davon abraten, dieses als verbindliches Prüfungselement anzusehen. Dialogische Aufgaben in „Lebenden Fremdsprachen“ mit Prüferinnen und Prüfern sind selbstverständlich begrüßenswert.

Ad Artikel I SchOG,

5. § 10 Abs. 2 und Abs. 3 lauten: „(2) Im Lehrplan (§ 6) der 1. bis 4. Schulstufe sind vorzusehen:

1. als Pflichtgegenstände: Religion, Deutsch, Sachunterricht, Mathematik, Musik, Kunst und Gestaltung, Technik und Werken, Bewegung und Sport;
2. als verbindliche Übungen: Verkehrs- und Mobilitätsbildung; für Schüler, die für den zweisprachigen Unterricht an Volksschulen für sprachliche Minderheiten angemeldet sind, ist eine lebende Fremdsprache als unverbindliche Übung vorzusehen;
3. eine **lebende Fremdsprache** in der Grundstufe I als verbindliche Übung und **in der Grundstufe II als Pflichtgegenstand**.

Grundsätzlich begrüßen wir die Anhebung des Stellenwerts der lebenden Fremdsprache in der Grundschule, möchten aber anregen zu hinterfragen, ob das mithilfe der Einführung als Pflichtgegenstand in der Grundstufe II sinnvoll ist.

Hierbei möchten wir unsere Sorge der Überfrachtung und des Notendrucks zum Ausdruck bringen und auch die Frage stellen, ob dies dann auch in der Ausbildung von Grundschullehrinnen und Lehrern im Sinne der Durchführung berücksichtigt wird.

Vielen Dank für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme!

Mit freundlichen Grüßen
für den Katholischen Familienverband Österreichs

Kirstin Wibihail e.h.
Bereich Bildung und Schule

Andrea Kahl e.h..
Leitung Arbeitskreis Bildung

Alfred Trendl e.h.
Präsident